

Neue Meldepflicht für Firmen

Geldwäscheprävention. Ab 15. Jänner müssen Gesellschaften ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden. Das kann herausfordernd werden.

VON CHRISTINE KARY

Wien. Ab Mitte Jänner müssen heimische Firmen, die als Gesellschaft konstruiert sind, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an ein zentrales Register melden. Vorgeschrieben wird das durch ein neues Gesetz, das am 15. Jänner in Kraft tritt (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, WiEReG). Dieses setzt – mit gewisser Verspätung – Vorgaben der 4. EU-Geldwäscherichtlinie um.

Betroffen sind Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen und weitere Rechtsträger mit Sitz in Österreich, ebenso Trusts, die vom Inland aus verwaltet werden. Sie müssen bis 1. Juni 2018 ihre wirtschaftlich Berechtigten an die Statistik Austria melden. Nur in Ausnahmefällen, in denen die Daten direkt aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister übernommen werden können, entfällt die Meldepflicht (etwa bei GmbH, bei denen alle Gesellschafter natürliche Personen sind).

Ermitteln muss jeder Rechtsträger seine wirtschaftlich Berechtigten selbst. Und in weiterer Folge Änderungen melden und jährlich überprüfen, ob der Registerstand noch stimmt. „Die Hauptbürde liegt bei den Geschäftsführern“, sagt Rechtsanwalt Martin Eckel, Partner bei Taylor Wessing in Wien. Zumal bei Verletzungen der Meldepflicht exorbitante Geldstrafen drohen: Bis zu 200.000 Euro

bei Vorsatz, bis zu 100.000 Euro bei grober Fahrlässigkeit.

Worin liegt nun aber das Problem, sieht man vom administrativen Aufwand ab? Sollte es nicht jedem Geschäftsleiter klar sein, in wessen Eigentum sein Unternehmen steht? Theoretisch ja – nur schaut die Praxis oft anders aus, vor allem bei komplexen internationalen Konzernstrukturen. Denn laut der gesetzlichen Definition – die sich nicht mit der steuerlichen Sichtweise decken muss – kommen nur natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte in Betracht. Herausfinden muss man somit diejenigen, „in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht“.

Treuhandschaften offenlegen

Bei direkt beteiligten natürlichen Personen ist das noch relativ einfach: Sie gelten als wirtschaftliche Eigentümer, wenn sie über 25 Prozent an der Gesellschaft halten. Bei Gesellschaften als Anteilseigner wird es schwieriger: Dann muss – bis hinauf zur Konzernspitze – festgestellt werden, wer im Endeffekt die Kontrolle hat. Das könnte z. B. jemand sein, der ab der zweiten Ebene direkt oder indirekt über 50 Prozent der Anteile hält. „Auch mehrere wirtschaftliche Eigentümer sind möglich“, sagt Eckel. Ein Konzernprivileg gebe es nicht, „jede einzelne Konzerngesellschaft muss eigenständig melden.“ Treuhandschaften sind ebenfalls offenzulegen.

Wie weit reicht aber die Nachforschungspflicht? Das ist eine der offenen Fragen. Denkbar ist ja auch, dass man von übergeordneten Konzerngesellschaften keine Rückmeldung bekommt. Oder dass Gesellschafter ihre Treugeber verschweigen. „Das ist dann für den Geschäftsführer ein Dilemma, besonders, wenn er weiß, dass etwas nicht stimmt“, sagt Eckel. Denkbar ist auch, dass sich keine wirtschaftlich Berechtigten feststellen lassen – etwa, weil keine natürliche Person direkt oder indirekt einen entsprechend großen Anteil hält. Als Berechtigte gelten dann die Geschäftsführer selbst. Und zwar diejenigen auf der untersten Ebene.

Ein weiteres heikles Thema ist die Einsicht ins Register. Vorgesehen ist, dass – neben bestimmten Behörden – auch Berufsgruppen Einsicht bekommen, die selbst besondere Pflichten in Sachen Geldwäscheprävention haben: etwa Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Immobilienmakler oder Händler, die Barzahlungen ab 10.000 Euro annehmen.

Andere Personen können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Antrag auf Einsicht stellen. Im Zuge von Überlegungen für eine 5. Geldwäscherichtlinie werde aber auch schon über ein Einsichtsrecht für alle diskutiert, sagt Eckel. Wie sich das mit dem Datenschutz vertragen würde, ist freilich offen.